Gewährleistungsbehelfe des Werkbestellers: Verbesserung und Wandlung

Eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs klärt, welche Ansprüche infolge einer Wandlung unter bestimmten Voraussetzungen bestehen.

TEXT: MONIKA STURM

In einer aktuellen Entscheidung vom 20. 5. 2015, 3Ob70/15p beschäftigte sich der OGH mit der Frage, welche Ansprüche infolge einer Wandlung bestehen, wenn das errichtete Werk nicht vereinbarungsgemäß genutzt werden kann und eine Rückstellung in natura nicht möglich ist.

Sachverhalt

Die Beklagten beauftragten die Klägerin mit der Errichtung einer betonierten Zufahrtsrampe zu einer Liegenschaft auf Basis eines Kostenvoranschlags i. H. v. 14.512,80 Euro brutto. Die Rampe sollte mit einem Pkw samt Anhänger befahrbar sein. Die Art des Pkws wurde nicht definiert. Die Klägerin errichtete die Rampe vereinbarungsgemäß unter Verwendung der bereits ursprünglich vorhandenen Erdrampe. Sie ist mit einem Mittelklasse-Pkw weder mit noch ohne Anhänger befahrbar. Nach Abschluss der Arbeiten legte die Klägerin Rechnung über 15.269,40 Euro. Die Beklagten zahlten nur einen Teilbetrag.

Für die Errichtung einer mit einem Mittelklasse-Pkw mit und ohne Anhänger befahrbaren Rampe wäre ein Betrag von 37.450 Euro netto inklusive Planungskosten aufzuwenden. Aufgrund des schwierigen Geländes wäre nämlich eine Neukonstruktion der Rampe nach entsprechender Planung erforderlich.

Die Klägerin begehrte von den Beklagten die Zahlung des offenen Werklohns mit der Behauptung, sie habe das Werk mangelfrei errichtet. In der Verhandlung vom 9. 1. 2014 bot die Klägerin die Neuherstellung der Rampe nach Planung auf eigene Kosten an. Die Beklagten nahmen dieses Angebot an. Die Klägerin nahm diese Verbesserung aber nicht vor. Daher wendeten die Beklagten mangelnde Fälligkeit des restlichen Werklohns ein. In weiterer Folge begehrten die Beklagten mit ihrer Widerklage infolge Wandlung die Rückzahlung des von ihnen geleisteten Teilbetrags ein.

Entscheidung des OGH

Der OGH hielt im Wesentlichen fest, dass der Werkbesteller, der die Verbesserung des mangelhaften Werks fordert, eine angemessene Frist setzen kann; er kann aber nicht in sonstiger Weise auf Art, Umfang und Durchführung der Verbesserung mehr Einfluss nehmen, als er es nach dem zugrundeliegenden Vertrag konnte. Der Werkbesteller hat im konkreten Fall im Rahmen der Verbesserung nur Anspruch auf Herstellung einer betonierten Rampe, die mit einem durchschnittlichen Kfz samt Anhänger befahrbar ist; nicht aber auf Umsetzung einer bestimmten Verbesserungsvariante, wie v. a. Herstellung einer gänzlich neuen, beinahe dreimal so teuren, da aufwendiger zu errichtenden Rampe. Allerdings hat sich die Klägerin ausdrücklich zur Herstellung einer neuen Rampe auf eigene Kosten ohne Ersatz der „Sowieso-Kosten" (Planungskosten) verpflichtet. Aufgrund dieser Vereinbarung stand der Klägerin kein Wahlrecht hinsichtlich der Art der Verbesserung zu. Durch diese Vereinbarung haben die Beklagten einen neuen Erfüllungsanspruch, den sie aber nicht geltend machen. Vielmehr haben sie aus der Nichterfüllung der Zusage der Klägerin lediglich abgeleitet, dass ihnen ein weiterer Verbesserungsversuch nicht zumutbar und ihr Wandlungsbegehren somit berechtigt sei. Damit haben sie i. S. d. § 918 Abs 1 ABGB zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht am neuen Vertrag festhalten wollen. Da die Klägerin die Erfüllung der Vereinbarung vom 9. 1. 2014 bereits ernstlich und endgültig verweigert hatte, schadet die Nichtsetzung einer Nachfrist durch die Beklagten nicht. Den Beklagten ist eine Verbesserung nicht mehr zumutbar, und die von ihnen begehrte Wandlung ist berechtigt.

Mit Aufhebung des Vertrags ist das beiderseitig Geleistete nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen Zug um Zug zurückzustellen. Wenn die Rückstellung des Werks in natura wie hier nicht mehr möglich ist, hat der Werkbesteller ein angemessenes Entgelt zu leisten. Mangels Feststellungen des objektiven Werts der hergestellten Rampe ist der Wert der von der Klägerin erbrachten Leistungen vom Erstgericht zu ermitteln. Der Umstand, dass die Rampe nicht vereinbarungsgemäß genutzt werden kann, lässt laut OGH nicht darauf schließen, dass sie wertlos ist. Der objektive Wert der erhaltenen Leistungen ist vom Anspruch auf Rückzahlung des Werklohns abzuziehen.

Fazit

Im Zuge der Wandlung begründet der objektive Wert des mangelhaften Werks keine Gegenforderung der Werkbesteller, sondern reduziert die Höhe der berechtigten Rückzahlungsforderung des Werkunternehmers. □

ZUR AUTORIN

Mag. Monika Sturm

ist Junior Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

MPLaw